

**Werner J. Hoffmann**

## **Benecke/Müller/Zarncke und das neue Mittelhochdeutsche Wörterbuch im Vergleich**

Die Stärken und Schwächen des zwischen 1847 und 1866 erschienenen Mittelhochdeutschen Wörterbuchs von Benecke, Müller, Zarncke (BMZ) sind hinlänglich bekannt: Einerseits dokumentiert das größtenteils von Wilhelm Müller erarbeitete Wörterbuch in vorbildlicher Weise den Wortschatz der Verstexte der sog. mhd. Klassik um 1200, besonders der Werke Wolframs von Eschenbach. Andererseits sind unter den benutzten Quellen bestimmte Textgattungen wie Rechtsliteratur, Fachprosa und geistliche Literatur nur relativ schwach vertreten. Aufgrund seiner recht schmalen Quellenbasis mit ihrer Konzentration auf die höfische Literatur um 1200 vermittelt der BMZ vielfach ein etwas schiefes und einseitiges Bild des mhd. Sprachgebrauchs.

Das neue Mittelhochdeutsche Wörterbuch (MWB), von dem inzwischen zwei Doppellieferungen (Strecke *A-blüotic*) fertig vorliegen, versucht dagegen mit Hilfe eines ausgewogenen Textkorpus, „das gesamte zeitliche, räumliche und textsortenspezifische Spektrum der Quellen“ (Klappentext) aus der Zeit zwischen 1050 und 1350 abzudecken.

Ich werde im folgenden am Beispiel einiger relativ hochfrequenter Lemmata zeigen, wie sich die erweiterte Beleggrundlage auf das Aussehen der Artikel auswirkt und wie sich dadurch die Artikel im neuen MWB von denjenigen des BMZ unterscheiden. Ich möchte dabei insbesondere auf zwei Aspekte aufmerksam machen:

1. Zumindest bei hochfrequenten Lemmata steht dem Artikelbearbeiter des neuen MWB mit dem elektronischen Textarchiv eine große Zahl von Belegen zur Verfügung; er geht also nicht von einer irgendwie gefilterten Exzerptensammlung aus, sondern kann vorurteilsfrei aus dem unbearbeiteten Material den Gebrauch eines Wortes eruieren. Dies wirkt sich vor allem bei Wörtern aus, deren mhd. Bedeutung nur wenig von der nhd. abweicht. Bei solchen Lexemen sind die Artikel im BMZ manchmal extrem kurz. Offensichtlich geht es BMZ vorrangig darum, vom Nhd. abweichende Wortbedeutungen zu dokumentieren; Wortgebrauch, der scheinbar mit dem Nhd. übereinstimmt und damit nicht erklärungsbedürftig erscheint, wird oft übergangen. Im neuen MWB wird hingegen versucht, das gesamte Bedeutungsspektrum eines Wortes darzustellen, auch wenn es sich dabei manchmal um mehr oder weniger banale

Verwendungsweisen handelt. Es versteht sich, dass sich dadurch eine größere Gleichmäßigkeit in der Erfassung des mhd. Wortschatzes ergibt.

2. Die Einbeziehung aller wichtigen Textsorten in das Belegkorpus hat eine größere Repräsentativität bei der Dokumentierung des mhd. Wortschatzes zur Folge. Als besonders fruchtbar hat sich m.E. die intensive Erfassung der Rechtsliteratur erwiesen, bei der wir uns v.a. auf die beiden betreffenden Spezialwörterbücher, das „Wörterbuch zur mhd. Urkundensprache“ (WMU) und das „Deutsche Rechtswörterbuch“ (DRW) stützen. Für viele Lexeme belegt das Material aus Urkunden und sonstigen Rechtstexten ganz andere Verwendungsweisen und Bedeutungen als die literarischen Texte, bzw. liefert zahlreiche Belegstellen für Verwendungsweisen, die in literarischen Texten kaum oder relativ selten vorkommen.

### **bēte stF.**

Ich komme zum ersten Beispiel, dem Subst. *bete* (S. 1 der Kopien, den Art. des neuen MWB finden Sie jeweils in der linken Spalte, den BMZ-Artikel in der rechten Spalte):

Der Artikel im neuen MWB ist semantisch untergliedert, in zwei Punkte. Unter Bedeutung 1 ‘Bitte, Wunsch; Aufforderung’ sind zunächst zwei Belege angeführt, aus denen die Kernbedeutung ‘Bitte’ hervorgeht (Z. 1-6), es folgen (Z. 6-12) Stellen, in denen *bete* mit Adj. (*betelich*, *unbetelich*, *ungenaeme* u.a.) erscheint, die diese Bedeutung noch einmal unterstützen. Die beiden nächsten Abschnitte (Z. 12-19) sind zwei Spezialbedeutungen gewidmet ‘Einzelbitte eines Gebets’ und ‘Gebot, Aufforderung’. Danach schließen sich zwei Abschnitte mit häufig belegten verbalen Wendungen und Paarformeln an (Z. 20-36). --- Beim zweiten Hauptpunkt ‘Abgabe, Bede’ (ab Z. 36) werden zunächst die wenigen literarischen Belege (aus dem ‘Renner’ Hugos von Trimberg und dem ‘Armen Heinrich’ Hartmanns von Aue) aufgeführt (Z. 40-44), sodann zwei Stellen aus Übersetzungstexten (Z. 44f.). Am Schluss wird der Gebrauch des Wortes in Rechtstexten, in denen es sehr häufig vorkommt, mit einigen Beispielen veranschaulicht (Z. 46-58).

Der BMZ-Artikel weist ebenfalls eine semantische Gliederung in zwei Punkte auf: Unter Punkt 1 ‘Befehl, Bitte, Gebet’ (Z. 1-36) werden ca. 25 Belege ohne explizite Unterteilung aneinandergereiht; bei näherem Hinsehen ist allerdings doch eine Ordnung des Materials zu erkennen: Die beiden ersten Belege dienen dazu, die Sonderbedeutung ‘Gebet’ und ‘Befehl’ zu dokumentieren (Z. 2-8), die folgenden Zitate enthalten hauptsächlich Belege für Paarformeln (Z. 8-14) und verbale Wendungen (Z. 16-36). Unter Punkt 2 ‘Abgabe, die Freie bezahlen’ (Z. 36-40) wird nur ein einziger Textbeleg (aus dem ‘Armen Heinrich’) zitiert.

Bei einem Vergleich zwischen den beiden Artikeln fallen vor allem die Unterschiede beim zweiten Gliederungspunkt auf: Während BMZ nur einen einzigen Beleg kennt, weist der neue

Art. auf die reiche Belegung von *bete* in der Bed. ‘Abgabe, Steuer’ in Rechtstexten hin; die Kenntnis dieser Belege verdankt sich fast ausschließlich der Auswertung von WMU und DRW, die dieser Verwendungsweise des Wortes jeweils mehrere Spalten widmen. -- Die Unterschiede beim ersten Gliederungspunkt liegen eher im Detail und beruhen darauf, dass dieser Teil des Artikels in dem neuen Wb. sich auf über 300 Belege im elektronischen Belegarchiv stützen kann: In dem neuen Artikel sind nur solche Wendungen und Paarformeln aufgeführt, die in mehreren Belegen des Archivs vorkommen. Im BMZ-Artikel befinden sich dagegen unter den angeführten verbalen Wendungen wohl mehrfach Einzelbelege, die nicht als repräsentativ für den mhd. Wortgebrauch gelten können, außerdem ist hier die Zahl der Wendungen und festen Verbindungen geringer. Der neue Artikel kann also wohl – bedingt durch die große Anzahl von elektronisch verfügbaren Belegstellen – einen höheren Grad an Repräsentativität für den mhd. Sprachgebrauch beanspruchen.

### ***bezzern* stV. (*bezzernunge* stF.)**

Zum Verb *bezzern* bietet BMZ einen sehr kurzen, nur 18 Zeilen umfassenden Artikel. Der Artikel weist keinerlei Untergliederung auf, stattdessen werden die 7 zitierten Belegstellen jeweils in Form einer Kontextbedeutungsangabe erläutert (S. 2 der Kopien).

Der Artikel im neuen MWB ist um ein Vielfaches länger. Auf der oberen Ebene ist er nach drei Hauptbedeutungen gegliedert: 1. ‘jmdn. bessern; etw. verbessern, korrigieren’; 2. ‘jmdn. tadeln, strafen’; 3. ‘etw. wiedergutmachen, Schadenersatz leisten’. Die weitere Untergliederung richtet sich überwiegend nach syntaktischen Kriterien, die allerdings zumeist parallel laufen mit semantischen Unterschieden. -- Die relativ große Länge des Artikels lässt sich rechtfertigen aufgrund der Tatsache, dass das elektronische Belegarchiv immerhin 257 Belege für das Verb *bezzern* liefert. Der Großteil dieser Belege sind dem (weitaus längsten) Gliederungspunkt 1 zuzuordnen. Die Belege in den Hauptpunkten 2 und 3 (vor allem diejenigen in Punkt 3) stammen dagegen überwiegend aus Rechtstexten, zum größten Teil beruhen sie auf entsprechenden Nachweisen in dem DRW oder dem WMU.

Während der BMZ-Artikel den Eindruck erweckt, als habe *bezzern* im Mhd. weitgehend die gleiche Bedeutung wie im Nhd., zeigt der neue Artikel, dass der mhd. Gebrauch des Verbs recht stark vom Nhd. abweicht. Die in dem neuen Artikel dokumentierte große Bedeutungs- und Gebrauchsvielfalt des mhd. Verbums *bezzern* ergibt sich daraus, dass nicht nur – wie im BMZ – literarische Texte, sondern in größerem Umfang auch geistliches und medizinisches Schrifttum, vor allem aber Rechtsliteratur berücksichtigt wurde.

Ein ähnliches Aussehen wie die Verb-Artikel haben auch die beiden Artikel zum Subst. *bezzernunge* (S. 3 der Kopien): Der BMZ-Artikel ist wiederum ungegliedert und besteht nur

aus (z.T. kommentierten) Einzelbelegen. Der Artikel im neuen MWB dagegen weist eine dem Verb-Artikel entsprechende Gliederung in drei Hauptbedeutungen auf: 1. 'Besserung, Verbesserung'; 2. 'Bestrafung'; 3. 'Entschädigung, Bußleistung'.

### **bezaln swV.**

Bei dem Verb *bezaln*, dem dritten Beispiel (S. 4 der Kopien), ist der BMZ-Artikel bedeutend länger, aber nicht unbedingt inhaltsreicher. Das Verb kommt bei Wolfram recht häufig vor: 20mal im 'Parzival' und 5mal im 'Willehalm'; ansonsten ist es im Mhd. relativ selten belegt. Die Länge des (syntaktisch gegliederten) BMZ-Artikels kommt dadurch zustande, dass die Wolfram-Belege ziemlich breit ausgewalzt werden. Nach BMZ hat *bezaln* im Mhd. durchgehend eine vom Nhd. abweichende Bedeutung: 'etw. erkaufen, erwerben'.

Der Artikel im neuen MWB beweist jedoch, dass mhd. *bezaln* durchaus auch schon in allen Verwendungsweisen des nhd. 'bezahlen' erscheint (Punkt 1, Z. 1-21): 'für eine Sache, eine Leistung bezahlen'; 'einen Geldbetrag bezahlen'; 'jmdn. ausbezahlen'. Auch hier zeigt sich die Bedeutung der Rechtstexte, denn es sind hauptsächlich Belege aus Urkunden, die diesen dem modernen Deutsch entsprechenden Wortgebrauch dokumentieren. Punkt 2 des neuen Artikels (Z. 21-37) versucht, in gedrängter Form das Wesentliche des Materials zu präsentieren, das im BMZ den ganzen Artikel einnimmt, also den vornehmlich durch Wolfram (und seine Nachfolger) belegten Gebrauch des Verbs in der Bedeutung 'etw. (Ruhm, Ehre etc.) erwerben'.

Bei *bezaln* fällt vor allem die Einseitigkeit des BMZ-Artikels auf. Die spezielle Verwendungsweise des Wortes bei einem einzigen Autor wird zu stark in den Vordergrund gestellt. Dadurch entsteht der Eindruck, als ob das Wort eine ganz andere Bedeutung als im Nhd. hätte. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass BMZ in dem Artikel zu Unrecht einige Belege behandelt hat, die eigentlich zu dem Verb *bezeln* gehören, das im Prät. leicht mit *bezaln* verwechselt werden kann (unter *bezeln* einzuordnen sind die Belege Z. 1-4 und 83-89).

### **bewegen swV.**

Wie der Artikel des neuen MWB veranschaulicht (S. 5 der Kopien), unterscheidet sich die Bedeutung des mhd. *bewegen* kaum von der des entsprechenden nhd. Verbums: 1. eigentl.: 'etw. bewegen, in Bewegung setzen; sich bewegen'; 2. übertr.: 'jmdn. zu etw. veranlassen; jmdn. emotional bewegen, erregen'.

Aus dem BMZ-Artikel geht dieser Sachverhalt weniger klar hervor. Der Artikel ist nicht semantisch, sondern rein syntaktisch gegliedert. Als einzige Bedeutung des Verbs wird angegeben: 'bewegen, eigentlich und bildlich'. Eine gewisse Einseitigkeit des Artikels ergibt sich zum einen aus den verwendeten Belegen: Allein 15 der insgesamt 24 Zitate stammen aus einem einzigen Text, nämlich dem 'Passional' (Siglen: „Pass. K“, „Pass.“ und „Marleg“). Zum andern zeigt sich die Einseitigkeit des Artikels darin, dass fast nur die bildliche Verwendungsweise des Verbs belegt wird. Der eigentliche Gebrauch 'etw. in Bewegung setzen' und 'sich bewegen' erschien BMZ vielleicht als zu banal, oder es standen ihm entsprechende Belege nicht zur Verfügung.

Jedenfalls kann auch hier der neue Artikel eine größere Repräsentativität in Anspruch nehmen, da auch die scheinbar trivialen und selbstverständlichen Bedeutungen mit dokumentiert sind.